

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Regierung und Gemeindeverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

läuten, die Träger traten zu dem Sarge und der Oberhofprediger Walz hielt eine kurze Rede. Vor dem Schloß war das zur Leichenparade befehligte Militär aufmarschiert. Der übrige Teil der Besatzung bildete Spalier von der Schloßwache bis zur reformierten Kirche, die uniformierte Bürgerwehr von hier bis zum Durlacher Thor. Als der Sarg auf den Leichenwagen gehoben wurde, während die Truppen das Gewehr präsentierten, die Fahnen sich zum letzten Grusse senkten und die Hautboisten den Choral „Jesus meine Zuversicht“ bliesen, bemächtigte sich aller auf dem weiten Schloßplatz Anwesenden die tiefste Rührung und kein Auge blieb trocken.

Ein endloser Zug Leidtragender: der Großherzog Karl und alle übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, die Standesherrn, der Adel, die Minister und alle Behörden, die Vertretung der Stadt Karlsruhe, sowie des Stadt- und Landamtes, folgte dem Leichenwagen zu Fuße bis Gottesaue, wo diejenigen Personen, welche bestimmt waren, die Leiche bis Pforzheim zu begleiten, die Wagen bestiegen, die inzwischen durch den hinteren Schloßgarten nach der Durlacher Allee gefahren waren. Der ganze Weg war durch Pechkränze und Wachtfeuer beleuchtet. In der fürstlichen Gruft zu Pforzheim wurde am Morgen des 24. Juni die Leiche beigelegt.

Am 30. Juni fand in der Karlsruher Schloßkirche eine Trauerfeier statt. Nach der Aufführung des Requiem von Mozart hielt Oberhofprediger Walz die Trauerrede, welcher die Verlesung einer kurzen Darstellung der wichtigsten Momente aus dem Leben des verewigten Großherzogs folgte. Am 1. Juli wurde in der katholischen Kirche ein Gottesdienst abgehalten, welchem — wie jenem in der Schloßkirche — Großherzog Karl mit dem ganzen Hofstaate beiwohnte. Die ungeschickte Rede, die bei diesem Anlaß der katholische Stadtpfarrer Derefer hielt, erregte allgemeine Entrüstung und veranlaßte die alsbaldige Entfernung dieses Geistlichen aus der Residenzstadt. Auch die Israeliten veranstalteten in ihrer Synagoge eine Todesfeier, bei welcher nach Absingung mehrerer Psalmen der Oberrat und Oberlandesrabbiner Moser Löw eine Trauerrede in deutscher Sprache hielt.

Regierung und Gemeindeverfassung.

Mit dem Ableben des Großherzogs Karl Friedrich endigte eine Periode patriarchalischer Regierung, deren Segen zunächst die

beiden Markgräffschaften, dann aber auch die mit denselben neu vereinigten Landesteile in reicher Fülle genossen hatten. Eine Reihe ausgezeichneteter Staatsmänner war aus der alten in die neue Zeit übergegangen und hatte auf Befehl und später, als der greise Fürst selbst keinen thätigen Anteil an der Lenkung der Staatsgeschäfte mehr nehmen konnte, in seinem Sinne und den Überlieferungen seiner großen Zeit entsprechend, die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung in vortrefflicher Weise gepflegt. Zu diesen waren im Laufe der Zeit andere Staatsmänner hinzugetreten, teilweise den neuerworbenen Gebieten entstammend und schon in deren Verwaltung erprobt und bewährt, der Freiherr von Gemmingen zu Bonfelden, die Freiherren von Dalberg, von Hövel, von Hacke, von Gayling, von Andlaw, der Heidelberger Professor Klüber, die Herren von Hofser und von Türckheim u. a.

Durch die Constitutions- und Organisationsedikte wurde die ganze Verfassung und Verwaltung des Staates neu geregelt und die Annahme des französischen Civilrechtes, des Code Napoleon, gab dem aus so vielen Bestandteilen zusammengesetzten Lande ein gemeinsames Gesetzbuch, das doch nicht sklavisch dem französischen Vorbilde entnommen war, sondern durch viele Zusatzartikel den Anforderungen der Landesart und Sitte hinreichend Rechnung trug.

Durch die Veränderungen in der Organisation der Verwaltung und in der Gesetzgebung wurden auch die Verhältnisse der Gemeinden sehr wesentlich berührt.

Im Laufe des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts wurden diese zweimal — in den Jahren 1807 und 1809 — zum Gegenstande gesetzgeberischer Regelung gemacht, nachdem sie bis dahin im Wesentlichen durch die im Jahre 1794 erlassene und 1805 wieder aufgelegte Hofratsinstruktion geordnet gewesen waren, die ihrerseits auf der Kommunalordnung von 1760 beruhte. Über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden waren allgemeine Grundsätze aufgestellt, die aber — wie wir es auch bezüglich Karlsruhes gesehen haben — durch besondere Freiheitsbriefe, welche den einzelnen Städten erteilt wurden, nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen mannigfache Abänderungen erlitten. Da in den Karlsruher Freiheitsbriefen über die Bestallung des Gemeinderats und des Bürgermeisters keine besonderen Vorschriften gegeben sind, traten auch für diese die all-

gemein geltenden Bestimmungen in Kraft, wonach der Gemeinderat sich durch Kooptation ergänzte, der Bürgermeister durch die Gemeinde oder einen Ausschuß derselben gewählt wurde, während für Gemeinderat wie Bürgermeister ein unbeschränktes Bestätigungsrecht der Staatsbehörde bestand. Für die Dauer des Dienstes der Gemeindebeamten war keine Zeit bestimmt, in der Regel hatten sie ihre Ämter auf Lebenszeit inne. Eine Versammlung der Gemeinde konnte nur mit Bewilligung der Staatsbehörde erfolgen. Bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten kam dem Staate das Recht der Obervormundschaft, der „Bevogtung“ zu, aus welcher sich eine Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung, u. a. auch eine regelmäßige Rechnungsabhör ergab.

Im Jahre 1807 erhielt durch das zweite und sechste Konstitutionsedikt das Gemeinwesen eine neue Regelung. Wie bisher wurden auch durch diese neue Gesetzgebung die Städte anders behandelt als die Landgemeinden. Ihnen blieben die Vorrechte erhalten, welche ihnen durch die Freiheitsbriefe verliehen worden waren. An der Wahl der Gemeinderäte und Gemeindevorsteher wie am Bestätigungsrecht der Regierung wurde keine Änderung vorgenommen. Eine Versammlung der Gemeinde oder ihres Ausschusses fand nur in besonderen durch das Gesetz bestimmten Fällen statt. Nach wie vor behielten die Gemeinden die rechtliche Stellung Minderjähriger, so daß ihnen einerseits, wie diesen, die Fürsorge der Aufsichtsbehörde zugute kam, anderseits aber auch ihre Dispositionsfähigkeit mit den Schranken umgeben war, welche die Rechtsgesetzgebung für die Minderjährigen gezogen hatte.

Tiefer und in gewisser Beziehung die bisherigen Verhältnisse völlig umgestaltend griff die Gesetzgebung des Jahres 1809 durch das Edikt vom 26. November in das Leben der Gemeinden ein. Im Zusammenhang mit der Einführung des französischen Civilrechts wurden auch andere Teile der Gesetzgebung nach französischem Muster neugestaltet. Der deutschrechtliche Charakter der Gemeinde als einer abgeschlossenen, für sich bestehenden Körperschaft verschwand zugunsten einer Staatsanstalt, die dem gesamten Verwaltungsorganismus als unterstes Glied in seinem Aufbau eingeordnet wurde. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, der bisher als ein ganz wesentliches Element in der Gemeindegesetzgebung bestanden

hatte, hörte auf, alles wurde nach Normen geregelt, die für die sämtlichen Gemeinden, ohne Rücksicht auf Größe, Bedeutung und geschichtliche Vergangenheit, die gleichen waren.

Für eine so junge Stadt wie Karlsruhe war diese nivellierende Tendenz der Gesetzgebung weniger empfindlich als für jene Städte, die eine Jahrhunderte alte Geschichte durchlebt und in langen Zeiträumen sich eigenartig entwickelt hatten. blieb auch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderat überlassen, so waltete dieser seines Amtes doch eigentlich nur als ein völlig abhängiges Organ der Regierung. Diese Stellung der Gemeinde erhielt auch dadurch ihren Ausdruck, daß die Bürgermeister zwar von den Gemeinden — nicht wie bisher von den Gemeinderäten — gewählt, aber von der vorgesetzten Staatsbehörde nicht mehr nur bestätigt, sondern ernannt wurden. Wo es die Behörde für nötig erachtete, konnte dem Ortsvorgesetzten ein Stellvertreter beigegeben werden, der indes nur bei Verhinderung des Vorgesetzten in Thätigkeit trat. In den Städten hieß der Vorgesetzte Bürgermeister, auch erster oder Oberbürgermeister, sein Stellvertreter zweiter Bürgermeister. Die Mitglieder des Gemeinderats und eben so die von ihnen gewählten Stadtrechner und Ratschreiber bedurften der amtlichen Bestätigung. Nur die niederen Bediensteten durfte der Gemeinderat ohne weiteres ernennen. Die Dauer der Gemeindeämter auf Lebenszeit, vorbehaltlich der durch die zuständige Behörde auszusprechenden Entlassung, blieb bestehen. In Gemeinden, die mehr als 3000 Seelen zählten, trat an Stelle der Gemeindeversammlung ein von der Gemeinde gewählter Bürgerausschuß. Die Beschlüsse, welche von der Gemeindeversammlung bezw. dem Bürgerausschuße gefaßt wurden, bedurften der Staatsgenehmigung. Die hier einschlägigen Geschäfte konnten aber auch einseitig von der Staatsbehörde ohne Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde entschieden werden.

Die frühere Theilnahme der sämtlichen Gemeindeglieder an der Gemeindeverwaltung in wichtigen, das Gemeindevermögen betreffenden Angelegenheiten wurde vermißt, als infolge der größeren Ansprüche, welche die moderne Staatsentwicklung an die Gemeinden stellte, insbesondere aber infolge der schweren Belastung des Gemeindevermögens und der Heranziehung der Einzelnen zu den Gemeindelasten, welche durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt waren, die



Christian Griesbach,
Oberbürgermeister.



Bernhard Dollmätlich,
Oberbürgermeister.

Landesbibliothek
Karlsruhe

ganze Verantwortung auf die Gemeinderäte und die Bürgermeister fiel. Mißtrauen und Uneinigkeit im Gemeindeleben machte sich geltend und die auf Lebensdauer erwählten und durch Kooptation sich ergänzenden Gemeinderäte, welche immer mehr einem schleppenden Geschäftsgang ohne Initiative und Thatkraft verfielen, in denen Kastengeist und Vetterchaften herrschend waren, konnten die Aufgaben, die ihnen, wenn auch in bescheidenen Grenzen, gestellt waren, nicht mehr in befriedigender und ersprießlicher Weise lösen.

In Karlsruhe war das nicht anders als in den andern Städten des Landes. Da war es denn von großer Bedeutung, daß im Jahre 1809 ein Mann zum ersten Bürgermeister gewählt wurde, der durch seine ganze Persönlichkeit zu einer würdigen Vertretung der Haupt- und Residenzstadt und zu einer verständigen Leitung ihrer Angelegenheiten vortrefflich vereignenschaftet war. Wilhelm Christian Griesbach, der am 8. April 1772 geborene Sohn des 1804 verstorbenen Kabinettssekretärs Griesbach, der im elterlichen Hause eine ausgezeichnete Erziehung erhalten und lebhaftes Interesse an der höheren wissenschaftlichen und litterarischen Bildung, die in diesem Hause stets eine Heimstätte fand, gewonnen hatte, war nicht minder, wie es auch sein Vater gewesen, ein sehr tüchtiger Geschäftsmann und führte das von seinem Vater ererbte große Tabaksgeschäft mit Eifer und Einsicht weiter, das sich unter seiner Leitung noch mehr vergrößerte.

Als Griesbach zum Bürgermeister gewählt wurde, bestand das Personal der städtischen Verwaltung außer ihm aus dem zweiten Bürgermeister und elf Stadträten (Senatoren), von denen einer die Stelle des Stadtverrechners, ein zweiter jene des Ratschreibers versah. Das Subalternpersonal bestand aus einem Aktuar und einem oder zwei Defopisten, einem Stadtwachtmeister, zwei Ratsdienern, einem Fleischwäger, einem Schlachthausaufseher und vier Stadtdienern.

Die Besoldung des ersten oder Ober-Bürgermeisters belief sich auf 150 Gulden aus der Stadtkasse, den kleinen Sporteln für Aufdrückung des Stadtsiegels und einem Fünftel an dem Ertrag der Gewährgelder. Griesbach überließ dem zweiten Bürgermeister — damals Herr Dollmätjch — die Hälfte seines fixen Gehaltes. Dieser bezog außerdem ein kleines Honorar aus der Wachtgeldfondskasse und als Ratschreiber jährlich 30 Gulden aus der Stadtkasse und verschiedene Sporteln von sehr mäßiger Einträglichkeit. Die

übrigen Mitglieder des Stadtrates hatten keine Besoldung aus der Stadtkasse. Die Bezüge eines jeden beschränkten sich auf ein Fünftel an dem Ertrage der Gewährgelber und ein Neujahrsgeſchenk, das in einem 4 Loth schweren silbernen Löffel bestand, der, wie wir den Aufzeichnungen eines Karlsruher Bürgers entnehmen, von den Senatoren mit Vorliebe zu Patengeſchenken verwendet wurde. Einige bekleideten, wie z. B. der Stadtverrechner, städtische Ämter und erhielten dafür kleine Vergütungen, die sich zwischen 8 und 100 Gulden jährlich bewegten. Der Bürgerauschuß zählte 14 Mitglieder.

Die städtischen Finanzen.

Die langen Kriegsjahre mit ihren vielen Lasten hatten die Finanzen der Residenzstadt, die von Anfang an keine glänzenden waren, schwer geschädigt. Schon im Jahre 1802 war der Stadt und dem Oberamt eine von Georgi 1803 an verzinssliche Kontributionssumme von 264 000 fl. auferlegt und befohlen worden, diese in der Eigenschaft einer Staatsabgabe auf das Grundvermögen und den Gewerbestand, mittels Bezugs aller herrschaftlichen und sonst von den gewöhnlichen Staatsabgaben befreiten Objekte dieser Art, in der Weise zu verteilen, daß die ganze Schuldigkeit mit fortlaufenden Zinsen in zehn Jahren getilgt werde. Da man sich nicht sofort über die richtige Auswahl der Steuerobjekte und deren Anlage vereinigen konnte, überdies der damals noch angeordnet gewesene Kriegsteuer-Einzug nicht beendet war, neben dem man, besonders in den gegenüber der begünstigten Stadt Karlsruhe viel schwerer belasteten Landorten des Oberamts, neue Steuern nicht erheben wollte und endlich die neuen Kriegereignisse eine Stockung in den Geschäftsgang brachten, so verflossen drei Jahre, in denen die Schuld noch um den Betrag der inzwischen fälligen Zinsen anwuchs. Erst im September 1806 war man soweit gekommen, die ganze beitragspflichtige Kapitalsumme zu berechnen und darauf die Kontributionssumme auszuschlagen, wonach (nach Abzug der während des Kriegs geleisteten Kontributions- und Kriegslieferungen) in der Stadt Karlsruhe, ohne die von Georgi 1803 nachzutragenden Zinsen, den Gulden Kapital 24 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, in Klein-Karlsruhe aber 27 $\frac{1}{2}$ Kreuzer betraf. Obwohl seiner Zeit zur allmählichen Abtragung dieser Schuld, wie schon erwähnt, eine zehnjährige Frist anberaunt war, so wurde doch am 20. September 1806